

Mittagsbetreuungsgebührensatzung

Die Gemeinde Hallbergmoos erlässt zur Ergänzung ihrer Satzung für die Mittagsbetreuung an der Grund- und Mittelschule Hallbergmoos in der derzeit gültigen Form aufgrund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) folgende Mittagsbetreuungsgebührensatzung:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der gemeindlichen Einrichtung „Mittagsbetreuung an der Grundschule Hallbergmoos“ werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Mittagsbetreuung aufgenommen wird oder diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Mittagsbetreuung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt frühestens mit der Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung. Im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend zum Ersten eines Monats. Für den Monat August werden keine Gebühren erhoben. Bei Abwesenheit des Kindes von der Mittagsbetreuung (z.B. wegen Krankheit) ist die Gebühr weiter zu entrichten.
- (2) Die Gebührenpflicht endet zum Zeitpunkt der Abmeldung von der Schule bzw. der Abmeldung von der Mittagsbetreuung (§ 6 Abs. 2 und 3 der Mittagsbetreuungssatzung).
- (3) Die Gebühr für das Mittagessen entsteht erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen fortlaufend zum Ersten eines Monats für den gesamten Monat. Sie wird gesondert abgerechnet und ist bis spätestens 15. des Folgemonats fällig.
- (4) Das Mittagessen kann nur im Voraus bestellt werden und muss bei Nichtteilnahme bis spätestens am Vortag abbestellt werden. Für nicht rechtzeitig abbestelltes Essen ist die Essensgebühr zu bezahlen, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.
- (5) Die Mittagsbetreuungsgebühren sind jeweils am 15-ten jeden Monats fällig.
- (6) Soweit der Gemeinde Hallbergmoos kein Lastschriftmandat erteilt wird, sind die Gebühren zum Fälligkeitstag auf ein Konto der Gemeinde Hallbergmoos zu überweisen.

§ 4

Gebührenhöhe

- (1) Für den Besuch der Mittagsbetreuung ist für eine Betriebsstunde (60 Minuten) eine Gebühr von 1,00 € zu entrichten.

Es entstehen pro Betreuungstag folgende Gebühren:

- bis 14.00 Uhr sind 2,50 Euro zu entrichten
- bis 15.30 Uhr sind 4,00 Euro zu entrichten
- bis 16.00 Uhr sind 4,50 Euro zu entrichten

Für den Monat August werden keine Gebühren erhoben.

- (2) Die Gebühren für die Betreuung in den Ferien betragen 6,00 € pro Tag.
- (3) Die Gebühr für das Mittagessen, das zum Selbstkostenpreis angeboten wird, beträgt 3,80 € pro Tag.

§ 5

Gebührenermäßigung

- (1) Solange Personensorgeberechtigte für ihre Kinder Kindergeld beziehen, werden die Mittagsbetreuungsgebühren wie folgt festgelegt:
Erstes Kind 100 % der Mittagsbetreuungsgebühren,
Zweites Kind 75 % der Mittagsbetreuungsgebühren,
Drittes Kind 50 % der Mittagsbetreuungsgebühren.
Ab dem vierten Kind werden für dieses und weitere Kinder keine Mittagsbetreuungsgebühren erhoben.
- (2) Den Nachweis bezüglich des Kindergeldbezugs der Kinder in der Familie erbringen die Sorgeberechtigten gegenüber der Mittagsbetreuung. Die Sorgeberechtigten haben Änderungen bezüglich des Kindergeldbezugs für Kinder in der Familie unverzüglich mitzuteilen.

§ 6

Härtefallregelung

- (1) Wenn sich eine Familie aus wirtschaftlichen oder anderen Gründen in einer unvermeidbaren Notlage befindet, kann die Gebühr auf Antrag des Schuldners ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Die Anträge müssen begründet und glaubhaft gemacht werden. Die erforderlichen Entscheidungen trifft die Verwaltung.